

Submissionsrichtlinie

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 27.05.2013

1. Verfahrensgrundsätze

Für die Wahl des Verfahrens gelten gemäss Submissionsverordnung nachfolgende Schwellenwerte:

Verfahrenarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000
Selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Sowohl für Lieferungen als auch für Dienstleistungen und Bauleistungen vergibt der Gemeinderat die Aufträge im freihändigen Verfahren, soweit der Auftragswert 80 % des jeweiligen Schwellenwertes nicht erreicht. Bei höheren Auftragssummen kommen das Einladungsverfahren, das offene Verfahren oder das selektive Verfahren gemäss Submissionsverordnung zur Anwendung.

Die zur Anwendung kommende Verfahrensart ist den Offertstellern bekannt zu geben, insbesondere auch beim freihändigen Verfahren.

Beim freihändigen- und beim Einladungsverfahren sind möglichst Anbieter aus Niederglatt oder aus der Region zur Offertstellung einzuladen.

Bei Bauleistungen ist die Unternehmerliste beim freihändigen und beim Einladungsverfahren durch den Gemeinderat zu genehmigen (in einigen Fällen auch per E-Mail möglich).

1.1 Das freihändige Verfahren

Bei einem Auftragsvolumen von über Fr. 5'000.00 werden in der Regel mehrere Offerten eingeholt, bei einem Auftragsvolumen von über Fr. 25'000.00 in der Regel 3 Offerten.

Entsprechen die Offerten einem marktwirtschaftlich üblichen Preis vergibt der Gemeinderat den Auftrag in der Regel an den günstigsten Anbieter. Bis zu einer Abweichung von max. 10% des günstigsten Angebotes kann der Gemeinderat an einen ortsansässigen Anbieter (Firma oder Person) vergeben. Es werden keine Abgebotsrunden durchgeführt.

Die Vergabe und die Absagen erfolgen ohne Angabe einer Zuschlagsbegründung und ohne Rechtsmittel. Es werden auch mündlich keine Details zur Vergabe und zu eingereichten Preisen an die beteiligten Unternehmer abgegeben.

2. Ergänzende Bestimmungen für Lieferungen und Dienstleistungen

Beim **Einladungsverfahren** werden folgende Zuschlagskriterien angewendet:

➤ Preis	max.	65 %
➤ Produktespezifische Anforderungen	max.	35 %

Die produktespezifischen Anforderungen sowie die Höhe der Prozentwerte sind für die jeweilige Beschaffung durch die Nutzer/Anwender im Detail festzulegen und mit der Submission bekannt zu geben.

Beim **selektiven Verfahren und offenen Verfahren** werden, abgestimmt auf die jeweilige Beschaffung, zusätzlich zu den Zuschlagskriterien noch Eignungskriterien festgelegt.

3. Ergänzende Bestimmungen für Bauleistungen

Beim **Einladungsverfahren** werden folgende Zuschlagskriterien angewendet:

➤ Preis	(Gewichtung)	65 %
➤ Qualität Unternehmer	"	10 %
➤ Baumanagement, Termine	"	18 %
➤ Kundendienst	"	5 %
➤ Lehrlinge	"	2 %

Beim **selektiven Verfahren und offenen Verfahren** werden, abgestimmt auf die jeweilige Beschaffung, zusätzlich zu den Zuschlagskriterien noch Eignungskriterien festgelegt. Die Zuschlagskriterien und deren Bewertung werden in der Regel wie beim Einladungsverfahren angewendet.